

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.187 vom 17. Dezember 2012**

BS Appellationsgericht, 2012-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2013.187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.187)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.187 du 17 décembre 2012

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.187 del 17 dicembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 9. Oktober 2012 sowie aus § 42 OG und den §§ 10 und 12 VRPG. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Die Rekurrentin ist als Adressatin vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist deshalb zum Rekurs legitimiert (§ 13 VRPG).

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

### **E. 2**

Die Vorinstanzen haben die Ablehnung des Gesuchs um Ausrichtung von Förderbeiträgen damit begründet, dass das Gesuch vor Beginn der Ausführung des Sanierungsprojekts hätte eingereicht werden müssen. Sie beziehen sich dabei auf § 35 Abs. 3 der Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV).

2.1 Gemäss § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 lit. a des Energiegesetzes (EnG) sind Massnahmen zu fördern, die der effizienten, umweltschonenden und wirtschaftlichen Verwendung der Energie dienen, die Energieversorgung sichern oder im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energie fördern. Dazu gehören gemäss der genannten Bestimmung insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Isolation von Altbauten sowie Energieanalysen. Gemäss § 35 Abs. 1 EnV sind Beitragsgesuche spätestens ein Jahr nach Ausführung der vom Gesetz geförderten Massnahmen beim AUE einzureichen. Nach § 35 Abs. 3 EnV kann das AUE für einzelne Fördermassnahmen die Eingabe des Gesuchs vor Baubeginn verlangen.

2.2 Die Vorinstanz hat ausgeführt, dass § 35 Abs. 1 EnV einen Grundsatz festlege, welcher für sämtliche Fördermassnahmen gelte. Davon abweichend verlange § 35 Abs. 3 EnV für einzelne, vom AUE zu bezeichnende Fördermassnahmen die Gesuchseinreichung vor Arbeitsbeginn. Darin liege entgegen der Meinung der Rekurrentin kein Widerspruch. § 35 Abs. 3 EnV erlaube dem AUE Ermessen in Bezug auf die Arten von Fördermassnahmen, für die eine Einreichung des Gesuchs vor Beginn der Bauarbeiten verlangt werde. Gestützt

darauf verlange das AUE für Isolationsmassnahmen im Unterschied zu anderen Fördermassnahmen die Einreichung des Gesuchs vor dem Beginn der Bauarbeiten. Es könne sich dabei auf sachliche Gründe stützen, da beim ■Gebäudeprogramm■ die Sanierungsmassnahmen durch Bundesgelder unterstützt würden, wenn die Bedingungen des Programms eingehalten würden. Das AUE könne zwar gestützt auf § 35 Abs. 3 EnV nicht nach Belieben und auch nicht im Nachhinein festlegen, dass ein Gesuch vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen (gewesen) sei. Obwohl aus § 35 EnV selbst nicht hervorgehe, welche Gesuche unter die Ausnahmebestimmung fallen und somit vor Baubeginn einzureichen sind, werde dennoch unmissverständlich festgehalten, dass dies für einzelne Fördermassnahmen vorausgesetzt werde. Die Rekurrentin habe daher Kenntnis gehabt, wer für die Bezeichnung der Gesuche, die vor Beginn der Arbeiten einzureichen sind, zuständig ist und wo sie sich über die Bedingungen hätte informieren können. Eine entsprechende Anfrage sei aber nicht erfolgt. Auch mit der Konsultation der Website des AUE hätte sie aufgrund der anlässlich der Revision von § 35 EnV aufgeschalteten Informationen feststellen können, dass für Gesuche im Zusammenhang mit der Isolation von Altbauten die Einreichung vor Beginn der Arbeiten erforderlich sei. Wenn die Rekurrentin trotz Kenntnis der nicht für alle Fördermassnahmen einheitlichen Regelung des Zeitpunkts der Gesuchseinreichung jedwelche Abklärungen unterlassen hat, so habe sie dies auf eigenes Risiko getan und müsse sich die Folgen der verspäteten Gesuchseinreichung zurechnen lassen. Schliesslich habe die Rekurrentin ein veraltetes Formular aus dem Jahr 2000 verwendet, auf dem im Unterschied zum aktuell von der Website des AUE herunterladbaren Gesuchsformular der Hinweis auf die vorgängige Einreichungsobliegenheit noch nicht enthalten gewesen sei. Die zwischenzeitlich eingetretene Verordnungsänderung von 2010 sei ihr aber bekannt gewesen. Die Rekurrentin könne sich auch nicht auf den Schutz ihres Vertrauens berufen.

2.3 Dem hält die Rekurrentin entgegen, dass die Regelung in § 35 EnV nicht schlüssig sei und Gesuchsteller aufgrund der Regelung in Gesetz und Verordnung nicht wissen könnten, für welche Fördermassnahmen die Gesuche vorgängig einreicht werden müssten. Erst eine explizite Auflistung in zwei Kategorien für Gesuche vor und solche nach Baubeginn würde es dem Gesuchsteller zu ermitteln erlauben, in welchen Fällen das Gesuch vorgängig eingereicht werden muss und in welchen nicht. Mangels einer solchen Regelung könne das AUE beliebig entscheiden, ob das Gesuch vorher oder nachher einzureichen ist. Weiter enthielten weder das Gesetz noch die Verordnung eine Pflicht, sich beim AUE resp. auf dessen Website zu erkundigen oder aktuelle Gesuchsformulare herunter zu laden. Für Verwirkungsfristen werde eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verlangt. Eine solche fehle für die Verwirkungsfrist in § 35 Abs. 3 EnV.

### **E. 3**

EnV erfüllt hat. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich bereits aus der Energieverordnung ergibt, dass das AUE mit Bezug auf Fördermassnahmen die Einreichung des Beitragsgesuchs vor Baubeginn verlangen kann. Die Obliegenheit zur vorgängigen Einreichung eines Subventionsgesuch vor der Erbringung der freiwilligen, im öffentlichen Interesse liegenden Leistung entspricht denn auch dem Sinn und Zweck von Subventionen als Mittel der Verhaltenslenkung (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, § 46 Rz. 2, 12; Rhinow/Schmid/Biaggini/Uhlmann, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Auflage, Basel 2011, § 16 N 44; Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung,

Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 155 B I.b; Rhinow, Wesen und Begriff der Subvention in der schweizerischen Rechtsordnung, Diss. Basel 1971, S. 52; VGE VD.2010.277 vom 27. Dezember 2011 E. 3.2; OGE/SH 60/2003/42 vom 22. Juli 2005, in: Amtsbericht SH 2005 105; OGE SH vom 7. August 1998, in: Amtsbericht SH 1998 135). Daher erscheint eher die Zulässigkeit einer nachträglichen Gesuchseinreichung gemäss § 35 Abs. 1 EnV denn das Erfordernis der vorgängigen Gesuchseinreichung gemäss § 35 Abs. 3 EnV als Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen im Beitragsrecht. Die Regelung von § 35 Abs. 3 EnV ist somit nicht weiter überraschend, so dass keine erhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung gestellt werden können. Daraus folgt, dass die Rekurrentin bereits aufgrund der Regelung in § 35 EnV Anlass hatte, sich zur Lenkung ihres eigenen Verhaltens vorgängig nach der Praxis des AUE zu erkundigen. Da die Rekurrentin einen Beitrag für eine eigene, freiwillige Leistung zu erhalten beabsichtigte, war es ihr auch zumutbar, entsprechende Erkundigungen beim AUE einzuholen. Eine diesbezügliche Information war im relevanten Zeitraum auch auf der Website des AUE vorhanden und damit leicht greifbar. Wie den Vorakten entnommen werden kann, wurde bereits damals auf der Webseite des AUE festgehalten, ■Beiträge für Gebäudesanierungen müssen VOR Baubeginn beantragt werden (vgl. den Screen Shot der im Oktober 2010 vorhandenen Seite ■Förderbeiträge■ im Fachbereich Energie des WSU). Auch das damals ebenfalls von dieser Seite herunterladbare aktuelle Formular für Fördergesuche enthielt einen ■Leitfaden zum Ausfüllen des Fördergesuches■, in dem unter dem Titel ■Wann muss das Gesuch eingereicht werden?■ ausgeführt wurde: ■Gesuche für ■Das Gebäudeprogramm■ müssen vor Baubeginn eingereicht werden■. Damit wurde Bezug genommen auf die unter dem Titel [www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch) aufgenommene ■Isolation von Altbauten■.

Daraus folgt, dass die Voraussetzungen für die Subventionierung von Gebäudeisolationen wie der Dachsanierung, welche die Rekurrentin vorgenommen hat, vorhersehbar gewesen und rechtsgleich angewandt worden sind. Die entsprechenden Rechte und Pflichten waren für die Betroffenen und damit auch für die Rekurrentin erkennbar. Da es sich bei der Gebäudesanierung und dem in diesem Zusammenhang stehenden Subventionsgesuch zudem um eine von der Rekurrentin freiwillig mit dem Gemeinwesen eingegangene Rechtsbeziehung handelt, bei welcher geringere Anforderungen an die Bestimmtheit der Rechtsnormen gestellt werden, liegt insgesamt keine Verletzung des Bestimmtheitsgebots vor.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.